

Satzung des Vereins zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.

Stand vom 18.11.2018

§1 Name und Sitz

I. Der Verein führt den Namen "zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Sitz des Vereins ist Kiel

III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Demokratie sowie individueller und gesellschaftlicher Emanzipation, indem er sich vor allem für den Schutz von Minderheiten gegenüber rechte Gewalt und Diskriminierung engagiert. Der Verein wirkt im Bereich der Gewaltprävention und bei der Unterstützung für Betroffene von rechter Gewalt. Er fördert und unterstützt Bildungsmaßnahmen.

§3 Tätigkeit

I. Der Verein "zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V." macht sich zur Aufgabe, Betroffene von rechter Gewalt solidarisch und unabhängig zu unterstützen.

Das beinhaltet:

1. die Organisation einer direkten Unterstützung und Beratung, sowie eine Gewährleistung von längerfristigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Betroffene
2. Veröffentlichungen rechter Taten und ihrer Folgen für die Betroffenen

II. Das politische und soziale Umfeld der Betroffenen wird in die Unterstützung mit einbezogen,

1. um damit eine gesellschaftliche Sensibilisierung gegenüber rechten Taten und Ideologemen zu erhöhen,
2. um Lernprozesse auszulösen, deren Ergebnisse wiederum in kommunale Aktivitäten gegen rechte Tendenzen eingebracht werden können.
3. Gleichzeitig sollen Entsolidarisierungsprozesse mit den Täter_innen und ihrem Umfeld gefördert werden

III. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Bildungsmaßnahmen gegen rechte Gewalt zu unterstützen und zu fördern. Das beinhaltet die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminaren und Projekttagen zu den Themenbereichen Demokratie, Rechte Haltungen/Rechte Gewalt, Diskriminierung, Antisemitismus, Nationalsozialismus, Rassismus und Kolonialismus etc.

IV. Weiterhin sollen zum Aufgabenbereich des Vereins "zebra – Zentrum für Betroffene rechter An-

griffe e.V." gehören:

1. eine Unterstützung von anderen Beratungstellen für Betroffene von rechter Gewalt
2. eine Beratungstätigkeit von Initiativen, Verbänden, Jugendeinrichtungen, kommunalen Entscheidungsträgern und zivilgesellschaftlichen Netzwerken
3. Förderung und Unterstützung von Minderheiten und benachteiligten Menschengruppen

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich im Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag vereinbart worden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

II. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang eines Schreibens über die Mitgliedschaft.

III. Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod eines Mitgliedes
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
3. durch Ausschluss aus dem Verein

IV. Ein Antrag auf Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Verein ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen möglich. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das oder die betroffene(n) Mitglied(er) sind vorher persönlich oder schriftlich zu hören.

V. Die Mitglieder haben die Möglichkeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Mitgliedschaft ruht auch, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist.

VI. Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt die Stimmberechtigung auf Mitgliederversammlungen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich in geeigneter besonderer Weise in der Öffentlichkeit um eine Förderung des Vereinszwecks bemühen wollen oder sich durch Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung und trägt dies dem / der Betreffenden an. Mit schriftlicher Annahme wird eine Ehrenmitgliedschaft wirksam. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand – mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung – schriftlich oder per E-Mail unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der angestrebte Änderungstext mitzuschicken.
4. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von 12 Monaten oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe und des Zwecks verlangen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen sowie Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einer oder einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist von der Schriftführer_in und der Versammlungsleiter_in zu unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c. die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - d. Aufgaben des Vereins,
 - e. Mitgliedsbeiträge,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. eingereichte Anträge,
 - h. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig eine Funktion als Bedienstete_r des Vereins innehaben.
7. Der Vorstand kann eine Person zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten als Geschäftsführer_in einsetzen. Diese_r unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01. Januar im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, durch den gemeinnützigen Verein "Amadeu Antonio Stiftung" zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.